

VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG DES NETZES DES NETZBETREIBERS DURCH ANSCHLUSSNUTZER (NETZNUTZUNGSVERTRAG KUNDE (STROM))

Zwischen **Stadt Baden-Baden – Stadtwerke**
im folgenden „Netzbetreiber“ genannt

und

.....
im folgenden „Netzkunde“ genannt

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen Netzbetreiber und Netznutzer, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines vom Netznutzer benannten Dritten (z. B. seinem Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen). Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005 (EnWG), die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV), die Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (MessZV) sowie die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und – soweit relevant - die Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) jeweils vom 08.11.2006 zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulatorbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

Der Transmission-Code 2007, der Metering-Code 2006 und der Distribution-Code 2007 sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Zugang des Netznutzers zum Elektrizitätsversorgungsnetz für Entnahmestellen im Netz des Netzbetreibers, insbesondere

- a) Netzzugang bzw. Netznutzung des Netznutzers nach Maßgabe von § 2 dieses Vertrages,
 - b) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,
 - c) Bilanzkreiszuordnung,
 - d) Leistungsmessung und Lastprofilverfahren sowie
 - e) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen bei der Anwendung des Standard-Lastprofilverfahrens.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
- f) Netzan- und -einbindung von Eigenerzeugungsanlagen und anderer dezentraler Einspeisungen,
 - g) Reservenetzkapazität,
 - h) Sonderformen der Netznutzung (z.B. singulär genutzte Betriebsmittel) sowie
 - i) Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis.

§ 2 Vertragsabwicklung durch einen Dritten

- (1) Der Netznutzer kann sich für die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages notwendigen Handlungen und abzugebenden bzw. zu empfangenden Mitteilungen/Willenserklärungen eines Dritten, z. B. seines Lieferanten oder seines Bilanzkreisverantwortlichen, bedienen. Die Abwicklung über einen Dritten kann sich auch auf einzelne Prozesse beziehen. Der Netznutzer ist verpflichtet, den Netzbetreiber rechtzeitig vor Beginn der Vertragsabwicklung schriftlich darüber zu informieren, ob und inwieweit ein Dritter im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages an seine Stelle tritt.
- (2) Gläubiger der Netznutzung und Schuldner der Entgelte nach diesem Vertrag ist in jedem Falle der Netznutzer, auf den auch die Rechnung ausgestellt wird. Der Versand der Rechnung kann auf Wunsch des Netznutzers an einen Dritten erfolgen. § 7 dieses Vertrages, insbesondere die Vorgaben zur Adressierung der Nachrichten, bleibt unberührt.

§ 3 Netzzugang

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer im Rahmen des Netzzugangs das Versorgungsnetz und die Netzinfrasturktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu seinen Entnahmestellen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, entgeltlich zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netznutzung).
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass auch das Vertragsverhältnis über die Anschlussnutzung und dasjenige zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer Auswirkungen auf den Netzzugang nach diesem Vertrag haben kann.
- (3) Stellt der Netznutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Netznutzer oder dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es dem Netznutzer, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- (4) Der Netzbetreiber hat das Recht, dem Netznutzer den Netzzugang unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 der AGB Netzzugang Kunde (Anlage 3) zu entziehen. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 16(3) dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer die Netzinfrasturktur entgeltlich nach Maßgabe von § 3 zur Verfügung.
- (2) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen des Netznutzers (sofern ein dritter Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister zuständig ist, auf Grundlage der von diesem gemessenen und dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Messwerte) die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmen. Diese ¼-h-Leistungsmittelwerte werden entweder durch
 - a) Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder
 - b) Messeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Wirkarbeit in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (synthetisches/erweitertes analytisches Verfahren, vgl. § 9) bestimmt. Etwaige Rechte des Netznutzers gemäß § 21b Abs. 2 EnWG und der MessZV bleiben unberührt.

- (3) Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonzellen, Ampelanlagen) wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Abrechnung zu Grunde gelegt werden. Jahresmehr- oder Jahresminderungen gem. § 13 StromNZV treten für diese Entnahmestellen nicht auf.
- (4) Der Netzbetreiber stellt dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Netznutzer bzw. einem von ihm nach § 6 benannten Bilanzkreisverantwortlichen folgende Daten ggf. aggregiert nach der Zuordnung zu verschiedenen Bilanzkreisen spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages des der Belieferung folgenden Monats zur Verfügung, so dass der Übertragungsnetzbetreiber seine Verpflichtungen erfüllen kann:
 - a) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen an allen Entnahmestellen des Netznutzers im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder nach dem synthetischen Verfahren bilanziert werden.
 - b) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Entnahmen an allen Entnahmestellen des Netznutzers im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder nach dem erweiterten analytischen Verfahren bilanziert werden.
- (5) Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresminderungenabrechnung abrechnen. Bei der Anwendung des erweiterten analytischen Verfahrens koordiniert der Netzbetreiber den Ausgleich der von den einzelnen Netznutzern jeweils zu viel oder zu wenig gelieferten elektrischen Arbeit; die Mehr- bzw. Minderungen gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresminderungen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der unter www.stadtwerke-baden-baden.de veröffentlicht wird.
- (6) Geht der Messstellenbetrieb oder die Messung an einer Messstelle auf einen neuen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister über, teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer bezogen auf die betroffene Messstelle den Zeitpunkt des Übergangs und die Identität des neuen Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters unverzüglich mit.

§ 5 Pflichten des Netznutzers

- (1) Der Netznutzer verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere für
- a) die Netznutzung gem. § 3(1),
 - b) die Bereitstellung elektrischer Arbeit durch den Netzbetreiber als ungewollte Mindermenge (§ 4(5)),
 - c) die weiteren im Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Netznutzers erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.

§ 6 Bilanzausgleich

Eine Belieferung von Entnahmestellen des Netznutzers setzt voraus, dass der Netznutzer dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung für den Ausgleich von Differenzen zwischen den – gegebenenfalls mit Hilfe eines Standardlastprofilverfahrens festgelegten – Entnahmen und den zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreis benannt hat, dem die Entnahmen zugeordnet werden dürfen. Falls der Netznutzer nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, kann der Netzbetreiber vom Netznutzer den Nachweis verlangen, dass dieser den Bilanzausgleich unmittelbar oder mittelbar mit einem Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt hat und eine entsprechende Zuordnungsermächtigung besteht. Der Netznutzer hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

- (1) Die Abwicklung des Netzzugangs durch den Netznutzer zur Entnahme von Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (AZ.: BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihren Festlegungen Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hier-

über eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

- (2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung des Netzzugangs durch den Netznutzer nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anderes regeln, sind unwirksam.

§ 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GPKE

- (1) Die nachstehenden Geschäftsprozesse werden zwischen Netzbetreiber und Netznutzer konform mit der in § 7 benannten Festlegung der Bundesnetzagentur – die GPKE – abgewickelt, soweit und solange diese vollziehbar ist:
- Lieferantenwechsel,
 - Lieferende,
 - Lieferbeginn,
 - Ersatzversorgung,
 - Zählerstand- und Zählwerteübermittlung,
 - Stammdatenänderung,
 - Geschäftsdatenanfrage und
 - - sofern von einer der Vertragsparteien verlangt – Netznutzungsabrechnung.

Der Netznutzer tritt dabei in die Rolle des „Lieferanten“ im Sinne der Prozessbeschreibungen der GPKE ein, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind.

- (2) Die Vertragsparteien werden bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse in Abs. (1) die von der GPKE vorgegebenen Datenformate und Nachrichtentypen verwenden. Die jeweils maßgeblichen Versionen werden vom Netzbetreiber im Rahmen der jeweiligen Marktentwicklung unter Berücksichtigung der Verlautbarungen der Bundesnetzagentur und des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. festgelegt. Die derzeit verwendeten Ver-

sionen sind in **Anlage 2** benannt. Bei einer Änderung der Versionen wird der Netzbetreiber den Netznutzer rechtzeitig vorher informieren und den Übergang mit ihm abstimmen.

- (3) In Ergänzung der bzw. klarstellend zu den in Abs. (1) aufgelisteten Geschäftsprozesse gilt Folgendes:
- a) Geschäftsprozess Lieferbeginn/ Teilprozess nachträglich (nach erfolgter Energieentnahme) gemeldete Einzüge (Standardlastprofil-Entnahmestellen): Die Zuordnung von Standardlastprofil-Entnahmestellen, für die dem Netzbetreiber im Zeitpunkt des Einzugs eines Haushaltskunden keine Anmeldung eines Lieferanten vorliegt, erfolgt grundsätzlich zum Grundversorger. Meldet der Netznutzer diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugsstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zum tatsächlichen Einzugsstermin für den anmeldenden Netznutzer umgesetzt. Der Netznutzer hat den Einzugsstermin in seiner Netznutzungsanmeldung mitzuteilen.
 - b) Geschäftsprozess Lieferbeginn/ Teilprozess nachträglich (nach erfolgter Energieentnahme) gemeldete Einzüge (leistungsgemessene Entnahmestellen): Die Zuordnung von leistungsgemessenen Entnahmestellen, über die ein in Niederspannung angeschlossener Kunde erstmalig Energie entnimmt, erfolgt grundsätzlich zum Ersatzversorger. Meldet der Netznutzer diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugsstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft für den Netznutzer umgesetzt. Den Einzugsstermin teilt der Netzkunde in der Netzanmeldung mit.
 - c) Geschäftsprozess Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen: Die Ersatzversorgung endet spätestens drei Monate nach ihrem Beginn oder – früher – wenn die Energielieferung an den Netznutzer auf der Grundlage eines Energieliefervertrages für die entsprechende Entnahmestellen erfolgt. Letzteres ist bei leistungsgemessenen Entnahmestellen nur zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel möglich. In den ersten zwei Monaten der Ersatzversorgung sind dabei der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung nur mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich. Im dritten Monat der Ersatzversorgung erfolgen

der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung auf den ersten Tag nach Ende des dritten Monats der Ersatzversorgung; gegebenenfalls auch untermonatlich.

- d) Geschäftsprozess Zählwertübermittlung: Grundsätzlich hat die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Lastgänge von leistungsgemessenen Entnahmestellen mit Fernauslesung werktäglich (ohne zusätzliches Entgelt) zu erfolgen. Übergangsweise wird der Netzbetreiber dem Netznutzer die abrechnungsrelevanten Lastgänge von leistungsgemessenen Entnahmestellen mit Fernauslesung jedoch monatlich bis spätestens zum achten Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats übermitteln, solange zwischen Netzbetreiber und Netznutzer nicht anders vereinbart ist. Die Umstellung des Übermittlungsrhythmus bedarf einer Vorankündigung von einem Monat zum Monatsende durch die die Anpassung verlangende Vertragspartei.
- e) Geschäftsprozess Geschäftsdatenanfrage: Der Netzbetreiber kann dem Netznutzer den für die Beantwortung einer Geschäftsdatenanfrage entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

§ 9 Standardlastprofilverfahren

- (1) Die Anwendung von standardisierten Lastprofilen erfolgt nach Maßgabe von § 10 MessZV i.V.m. § 12 StromNZV.
- (2) Sofern die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 StromNZV von § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV im Einzelfall abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile festlegt, gelten diese. Die Anwendung der neuen Grenzwerte teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer unverzüglich mit.
- (3) Für jede Lastprofilentnahmestelle legt der Netzbetreiber eine Prognose über den Jahresverbrauch, i. d. R. auf Basis des Vorjahresverbrauches, gem. § 13 Abs 1 StromNZV fest und teilt diese dem Netznutzer mit der Bestätigung der Netzanmeldung mit. Der Netznutzer kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Die jeweils aktuelle Prognose über den Jahresverbrauch einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber unverzüglich nach erfolgter Ablesung dem Netznutzer als Stammdatenänderung mitteilen und im Rahmen des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung gem. GPKE umsetzen. § 13 Abs. 1 Satz 5 StromNZV bleibt unberührt.

- (4) Die Meldefrist von einem Monat zum Monatsende gilt entsprechend bei einer Änderung der Zuordnung der Entnahmestelle zu einer Lastprofilgruppe.
- (5) Für die Ermittlung der $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber die normierten VDEW-Lastprofile mit $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerten. Für Speicherheizungsanlagen wird vom Netzbetreiber ein an sein Netz angepasstes, temperaturabhängiges Lastprofil verwendet.
- (6) Die Ermittlung der $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung erfolgt nach dem
- synthetischen Verfahren,
 - erweiterten analytischen Verfahren
- (7) Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des angewendeten Lastprofilverfahrens oder eine Anpassung einzelner Lastprofile vornehmen. Der Netzbetreiber wird den Netznutzer hierüber mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform informieren.
- (8) Wendet der Netzbetreiber das synthetische Lastprofilverfahren an, werden die Lastprofile nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNZV definiert. Die $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte der Lastprofile sind danach ausgelegt, dass sich bei Anwendung auf alle Tage des Jahres ein Energieverbrauch von etwa 1.000 kWh ergibt. Für jede Entnahmestelle erfolgt die Bestimmung der $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und des nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 StromNZV festgelegten Jahresenergieverbrauchs. Für jeden Netznutzer ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresenergieverbrauch von 1.000 kWh ein Skalierungsfaktor aus der Summe der festgelegten Jahresenergieverbräuche an den Entnahmestellen des Netznutzers in dieser Kundengruppe. Die bilanzierungsrelevanten $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte der Entnahmestellen je Kundengruppe eines Netznutzers ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und gegebenenfalls dem Dynamisierungsfaktor.
- (9) Wendet der Netzbetreiber das erweiterte analytische Lastprofilverfahren an, stellt er dem Netznutzer zur Abwicklung des erweiterten analytischen Verfahrens Prognose- und Kontrolldaten vor Inbetriebnahme des Verfahrens, spätestens aber 10 Werktage vor Beginn der Netznutzung, im Nachrichtentyp

MSCONS zur Verfügung und teilt ihm den auf 1000 kWh/a normierten Restlastanteil der vergangenen 12 Monate je Kundengruppe mit. Eine detaillierte Beschreibung der Verfahrens ist in den VDEW-Materialien M-23/2000, "Umsetzung der analytischen Lastprofilverfahren – Step by step" gegeben.

§ 10 Ansprechpartner, Datenaustausch

- (1) Netzbetreiber und Netzkunde benennen sich gegenüber jeweils eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.). Die entsprechenden Daten des Netzbetreibers können **Anlage 2** entnommen werden. Erfolgt die Datenabwicklung über einen vom Netznutzer benannten Dritten (z. B. den Lieferanten des Netznutzers) benennt der Netznutzer auch für diesen die notwendigen Ansprechpartner.
- (2) Der Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung durch den Netznutzer erfolgt entsprechend der Vorgaben im Beschluss der Bundesnetzagentur vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009, GPKE), sofern keine abweichende Vereinbarung insbesondere nach Tenor 5 der GPKE zwischen den Parteien getroffen wurde. Der Datenaustausch im Übrigen erfolgt via E-Mail an die in **Anlage 2** und dem entsprechenden Datenblatt des Netzkunden aufgeführten E-Mail-Adressen, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

§ 11 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe

- (1) Der Netzbetreiber berechnet für die Netznutzung Netznutzungsentgelte und Entgelte für die Abrechnung sowie – sofern er Messstellenbetrieb und Messung durchführt – Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der StromNEV. Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer neue Netznutzungsentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns unverzüglich, spätestens jedoch zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung, in Textform mitteilen.
- (2) Ist dem Netzbetreiber eine Netzentgeltbildung nach Abs. (1) zum 01.01. eines Kalenderjahres nicht möglich (etwa weil die zuständige Regulierungsbehörde die Erlösobergrenze nicht rechtzeitig festgelegt hat oder die Netz-

nutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), wird der Netzbetreiber die Netznutzung – ggf. vorläufig – auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten Netznutzungsentgelte abrechnen (vorläufiges Netznutzungsentgelt). Über diese Vorgehensweise wird der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich in Textform informieren. Sobald dem Netzbetreiber die Bildung der Netznutzungsentgelte nach Abs. (1) möglich ist, gelten für den jeweiligen Zeitraum die daraufhin veröffentlichten Netznutzungsentgelte. Etwaige Differenzen zu den zunächst als vorläufiges Netznutzungsentgelt erhobenen Netznutzungsentgelten wird er, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z. B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich sein sollte, im Rahmen einer gesonderten Netznutzungsabrechnung an den Netznutzer auskehren bzw. von diesem nachfordern.

- (3) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach Abs. (1) maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seinen Internetseiten veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Netznutzung (ggf. für einzelne Entnahmestellen) durch den Netznutzer - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um dem Netznutzer und dem Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
- (4) Abs. (3) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibern, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur

Folge haben. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach Abs (3) S. 3 und 4 gilt dies nur, wenn und soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit die Festlegung der Erlösobergrenze streitig ist.

- (5) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Durch vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.
- (7) Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge. Die vor der Entnahme angezeigte Abrechnung nach Monatsleistungspreisen im Sinne von § 19 Abs. 1 StromNEV bleibt unberührt.
- (8) Überschreitet die innerhalb der jeweiligen Tarifzeit in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichtem Preisblatt berechnet.
- (9) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a, § 21a EnWG bzw. der Anreizregulierungsverordnung unterliegen, zahlt der Netznutzer dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber kann diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Er wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Netznutzer mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen.
- (10) Der Netzbetreiber wird vom Netznutzer mit der Netznutzungsabrechnung im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 9 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) für die voraussichtlich entstehenden Belastungen für die von ihm angemeldeten Entnahmestellen in Höhe des auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preisblatts in Ct/kWh einen monatlichen Abschlag erheben. Der Abschlag wird vom Netzbetreiber auf Grundlage des für das jeweilige Kalenderjahr bundesweit anwendbaren, vom BDEW Bundesverband

der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (als Nachfolgeorganisation des VDN) veröffentlichten KWK-Prognoswertes und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

- (11) Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer die auf seine Entnahmen anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (12) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Netznutzer die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z.B. eines Wirtschaftsprüfertestats) beim Netzbetreiber bis zum 30. Juni des der Lieferung folgenden Jahres zurück fordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Netzkunde innerhalb von drei Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

§ 12 Abrechnung des Netzzugangs; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung

- (1) Soweit es sich bei den Entnahmestellen des Netznutzers um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer die Netznutzung des vergangenen Monats zählpunktgenau bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile auf Grundlage der gemessenen Arbeit und der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung. Sofern im aktuellen Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum zugrunde liegende Leistungsspitze gemessen wird, erfolgt im aktuellen Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen dem bisher berechneten und dem auf Grundlage der neuen Leistungsspitze ermittelten Leistungspreis für die bereits abrechneten Monate im Abrechnungszeitraum. Eine spätere Nachberechnung nach § 11(3) bleibt hiervon unberührt.

- (2) Soweit es sich bei den Entnahmestellen des Netznutzers um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Netznutzer für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Jahresverbrauchsprognosen gem. § 13 StromNZV für die jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Sofern der Netzbetreiber stattdessen das rollierende Abrechnungsverfahren anwendet, ist Abrechnungsperiode der Zeitraum der vergangenen zwölf Monate.
- (4) Spätestens zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle des Netznutzers eine Jahresrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 11(3) und § 11(3) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Sofern eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers von der Netznutzung ausgenommen wird, wird der Abrechnung der Netznutzung die maximale Monatshöchstleistung seit Beginn der abzurechnenden Abrechnungsperiode zugrunde gelegt. Die Leistungspreisentgelte sowie die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.
- (6) Sofern eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers von der Netznutzung ausgenommen wird, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.
- (7) Für die Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden bei einer unterjährigen Ausnahme einer Entnahmestelle von der Netznutzung (vgl. Abs. (5)) wird der Netzbetreiber die letzten zwölf Monate der Netznutzung zugrunde legen.

- (8) Die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte werden separat neben dem Netznutzungsentgelt in der Rechnung ausgewiesen. Für die Bereitstellung von Blindenergie-Lastgängen nach Maßgabe der Ziff. 3.2 der AGB (Anlage 3) werden dem Netznutzer keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (9) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- (10) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen des Absatzes (9) ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls beim Netznutzer entsprechende Daten aus einer Ablesung vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt. Der Netzbetreiber wird den Netznutzer über das Nichtvorliegen von Zählerständen in geeigneter Weise informieren.

§ 13 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.
- (2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren nach Rechnungszugang zulässig.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Netznutzers im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Netznutzer seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.
- (4) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Netznutzers storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Netznutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

- (5) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Dem Netznutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- (7) Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (8) Für eine - gegebenenfalls rückwirkende - Änderung der Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen gelten vorrangig § 11(1) bis § 11(4) dieses Vertrages.
- (9) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben belegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten an den Netznutzer weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Netznutzer wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (10) Absatz (9) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Netznutzer verpflichtet.
- (11) Abs. (9) und (10) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Ver-

trag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).

§ 14 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 15 Vorauszahlungen; Sicherheiten

- (1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Netznutzer künftig Vorauszahlung in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Netznutzer telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Bei der Bemessung der Höhe der Vorauszahlung wird der Netzbetreiber die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Entgelte oder die durchschnittlichen von vergleichbaren Netznutzern geleisteten Zahlungen angemessen berücksichtigen.
- (2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung im Verzug ist,
 - b) gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Netznutzers haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
 - c) die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Dem Netznutzer bleibt es unbenommen, diese Besorgnis innerhalb von drei Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.

- (3) Soweit der Netznutzer nur bezüglich einzelner Entnahmestellen mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, kann der Netzbetreiber vom Netznutzer eine Vorauszahlung nur in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.
- (4) Der Netznutzer ist berechtigt, seine Vorauszahlungspflicht durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorklage einer europäischen Bank oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit abzuwenden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gestellt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Netznutzer befreit. Das Recht aus § 3 (4) bleibt unberührt.
- (5) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (6) Kommt der Netznutzer seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.
- (7) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Netznutzer darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind.

§ 16 Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Netznutzer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist - den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Kon-

ditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann. Sollte die Bundesnetzagentur abweichende Fristen und/oder Stichtage für die Kündigung des Vertrages verbindlich vorgeben, gelten diese.

- (3) Unbeschadet seiner Rechte aus § 3 (4) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
- a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 6 nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Netznutzer eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die hierfür erforderlichen Fristen gemäß § 6 abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen;
 - b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Netznutzers eintritt und er keine ausreichende unanfechtbare Sicherheit gestellt hat;
 - c) der Netznutzer wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; dies ist unter anderem der Fall, wenn der Netznutzer Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und vom Netznutzer keine entsprechende unanfechtbare Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (§ 15) erlangt werden kann.

§ 17 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen; Anlagen

- (1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung unwirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (3) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die Entnahmestellen im abgebenden Gebiet seine Gültigkeit. Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe.

- (4) Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Entnahmestellen des Netzkunden in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
- (5) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang eines Netznutzers (AGB Netzzugang eines Netznutzers)“ (Anlage 3).
- (6) Die beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind wesentliche Vertragsbestandteile.

....., den, den

.....

(Netzbetreiber)

(Netznutzer)

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt Netznutzung

Anlage 2: Ansprechpartner, EDIFACT-Nachrichtenversionen, und Adressen

Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang eines Netznutzers
(AGB Netzzugang Netznutzer)